



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4812-031020

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein besserer Schutz für Pauschalreisende im Falle der Insolvenz des Reiseanbieters gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird auf die besondere Situation von Reisenden hingewiesen, die ihre Pauschalreise im Zeitpunkt der Insolvenz bereits angetreten haben, wenn der Pauschalreiseveranstalter die Leistungserbringer vor Ort noch nicht bezahlt hat. In diesem Zusammenhang wird auch eine verstärkte Kontrolle von Reiseunternehmen hinsichtlich deren Vertragstreue begehrt.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ausgehend von den Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie 2015/2302 der Europäischen Union) sind Pauschalreisen bereits nach geltendem Recht verpflichtend für den Fall der Insolvenz abzusichern (§ 651r des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Hierdurch ist sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen. Dies gilt auch, soweit der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen an ihn



gerichtete Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden (etwa durch einen Flug ins Ausland), ist durch die verpflichtende Absicherung der Rücktransport des Reisenden in seine Heimat gewährleistet.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass Pauschalreiseanbieter mit einem absicherungspflichtigen Umsatz von mindestens 10 Mio. Euro pro Jahr seit dem 1. November 2021 verpflichtet sind, sich für den Fall ihrer Insolvenz über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) abzusichern.

Dass diese Insolvenzabsicherung nach Einschätzung des Petitionsausschusses auch in der Praxis gut funktioniert, haben die erfolgreichen Rücktransporte des DRSF im Zuge der Insolvenz der FTI Touristik GmbH und der BigXtra Touristik GmbH gezeigt. Wo dies erforderlich wurde, hat der DRSF den Pauschalreisenden durch Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Leistungserbringern und durch Unterstützungsmaßnahmen in den Destinationen die Fortsetzung der Pauschalreise und die geplante Rückreise ermöglicht.

Soweit mit der Petition darüber hinaus gefordert wird, die Einhaltung von Verträgen mit den Leistungserbringern stärker zu kontrollieren, so gibt der Ausschuss zu bedenken, dass dies nicht zu einem zusätzlichen Schutz der Pauschalreisenden führen würde. Denn regelmäßig wird zwischen dem Reiseveranstalter und seinem Leistungserbringer vereinbart, dass die Bezahlung nach Erbringung der Reiseleistung erfolgt. Zudem obliegt die Abwicklung privatrechtlicher Verträge grundsätzlich nicht der staatlichen Kontrolle. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage insgesamt für sachgerecht und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Anliegen von Pauschalreisenden auch für angemessen. Seiner Auffassung nach sind Pauschalreisende bereits durch die bestehenden Vorschriften ausreichend geschützt. Deshalb vermag der Ausschuss insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.